

**17. Zum Begriffe der Annahme der Leistung im Sinne des § 14 AufwG.**

V. Zivilsenat. Beschl. v. 12. November 1927 in einer Grundbuchsache von M. V B 24/27.

I. Grundbuchamt Mirow.

II. Landgericht Neustrelitz.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus folgenden

Gründen:

Auf dem im Grundbuch von M. verzeichneten Grundbesitz des Zimmermeisters Sch. stehen für die städtische Sparkasse in M.

15 Hypotheken von zusammen 21000 M eingetragen. Die Sparkasse hat am 10. Februar 1926 beantragt, die Aufwertung der Hypotheken mit dem gesetzlichen Aufwertungsbetrag von 5290 RM in das Grundbuch einzutragen. Das Grundbuchamt hat den Grundeigentümer zu dem Antrage gehört. Dieser hat angegeben, daß er am 29. Dezember 1923 den Betrag der Hypotheken gezahlt habe. Die Sparkasse, vom Grundbuchamt hierüber befragt, hat die Abschrift eines von ihr an den Grundeigentümer am 7. Januar 1924 gerichteten Briefs folgenden Inhalts vorgelegt: „Wir bestätigen Ihnen hiermit den Empfang der uns mit Schreiben vom 29. v. Mts. über sandten 21630 M, die wir als Abschlagszahlung auf das Ihnen von uns gewährte Hypothekendarlehen verbucht haben. Als eine Tilgung der Schuld können wir die Zahlung dieses Betrags an uns nicht ansehen und können Ihnen deshalb auch die Hypothekenscheine mit Abtretungserklärung nicht herausgeben. Wir bitten Sie, eine Aufwertung vorzunehmen und uns entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, oder stellen Ihnen anheim, mit der Regelung der Angelegenheit zu warten, bis durch Gesetz endgültig Klarheit über die Frage der Aufwertung geschaffen ist.“ Eine Anmeldung des Anspruchs auf Aufwertung gemäß § 16 AufwG. hat nicht stattgefunden. Das Grundbuchamt hat durch Beschluß vom 21. März 1927 die Eintragung des Aufwertungsbetrags abgelehnt, da mangels Anmeldung nach § 16 AufwG. eine Aufwertung nicht stattfindet, nachdem der Nennbetrag der Forderung im Dezember 1923 in Papiergeld zurückgezahlt sei und die Sparkasse sich ihre Aufwertungsansprüche ausdrücklich vorbehalten habe. Im Beschluß des Grundbuchamts ist weiter ausgeführt, daß das Grundbuchamt nicht zur Entscheidung der Streitfrage berufen sei, ob trotz nicht erfolgter Anmeldung der Aufwertungsansprüche die Sparkasse Anspruch auf Aufwertung habe, weil die Zahlung des vom Schuldner über sandten Betrags nicht mehr als „Bewirkung der Leistung“ anzusehen sei und weil auch eine „Annahme“ im Sinne des Gesetzes nicht vorliege. Es müsse den Parteien überlassen bleiben, diese Streitfrage vorerst im Prozeßweg auszutragen. Eine Beschwerde der Gläubigerin wurde durch Beschluß des Landgerichts in Neustrelitz vom 23. Mai 1927 zurückgewiesen mit der Begründung, die Annahme der Beschwerdeführerin, daß die Ende 1923 erfolgte ganz geringfügige Zahlung des Antragsgegners nicht als Leistung im Sinne

des § 14 AufwG. anzusehen sei und daher lediglich eine Berichtigung des Grundbuchs zu erfolgen habe, sei rechtsirrig; die Leistung des Antragsgegners sei nach den damals geltenden gesetzlichen Vorschriften in gültiger Weise erfolgt; es komme daher nur eine Aufwertung nach den §§ 14 und 16 AufwG. in Frage; diese könne nicht erfolgen, da die Gläubigerin den Aufwertungsanspruch nicht bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle angemeldet habe. Gegen diesen Beschluß hat die Gläubigerin weitere Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung das Grundbuchamt anzuweisen, die Eintragung, wie beantragt, vorzunehmen. Die weitere Beschwerde macht geltend, daß in der Zahlung und Sinnahme des Betrags, dessen Goldwert überhaupt nicht, auch nicht in Bruchteilen eines Goldpfennigs zu berechnen sei, weder eine Verwirkung noch eine Annahme der Leistung erblickt werden können. Sie hält deswegen eine Anmeldung nach § 16 AufwG. nicht für erforderlich. Die weitere Beschwerde weist dabei hin auf die Entscheidung des Reichsgerichts in JW. 1926 S. 145 und die des Bayerischen Obersten Landesgerichts in JW. 1926 S. 2378.

Das Oberlandesgericht in Kassel hat die weitere Beschwerde gemäß § 79 GBO. dem Reichsgericht vorgelegt. Es hält die weitere Beschwerde für unbegründet, weil nach seiner Meinung eine Anmeldung der Forderungen der Beschwerdeführerin nach § 16 AufwG. erforderlich war; es sieht sich aber an einer Entscheidung in diesem Sinne gehindert durch den Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 17. Juli 1926 (JW. 1926 S. 2378). Im Vorlegungsbeschluß ist ausgeführt: Während das Bayerische Oberste Landesgericht in dem angeführten Beschluß die Auffassung vertritt, daß unter Annahme der Leistung ein Verhalten des Gläubigers zu verstehen sei, das sich als Ausdruck des Willens darstelle, eine ihm angebotene Leistung als Vollerfüllung gelten zu lassen, sei der vorliegende Senat der Ansicht, daß eine Annahme im Sinne der erwähnten Vorschriften schon dann vorliege, wenn der Nennbetrag der Forderung, sei es auch in entwertetem Gelde, gezahlt werde und der Gläubiger diesen Betrag, statt ihn zurückzuweisen, annehme, wenn auch unter Vorbehalt. Deswegen sei in allen Fällen der Annahme des Nennbetrags, auch wenn dieser, wie hier noch keinen Goldpfennig an Wert betrage, zur Wahrung der Aufwertungs-

ansprüche die Anmeldung nach § 16 AufwG. erforderlich. Diese beabsichtigte Abweichung von der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts nötige zur Vorlegung der weiteren Beschwerde an das Reichsgericht. Es sei auch nicht etwa die Meinung des Grundbuchamts richtig, daß es zur Entscheidung der vorliegenden Rechtsfrage nicht berufen sei, in welchem letzterem Falle die weitere Beschwerde aus diesem Grunde zurückgewiesen werden müßte, ohne daß in der Begründung der Entscheidung von der Ansicht des Bayerischen Obersten Landesgerichts abgewichen würde. Auch sei nicht angängig, ohne die Streitfrage zu entscheiden, zunächst die Aufwertung einzutragen und es dem Grundeigentümer zu überlassen, seine Einwendungen im Prozeßweg zu verfolgen und sich zunächst durch Eintragung eines Widerspruchs zu sichern. Deswegen hänge die Entscheidung über die weitere Beschwerde schließlich immer von der erwähnten Rechtsfrage ab.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts ist nach § 79 G. V. gegeben. Die erwähnte Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts ist in einer Grundbuchsache ergangen. Die Vorschriften der §§ 14, 16 AufwG., auf deren Auslegung es ankommt, stellen sich als reichsgesetzliche, das Grundbuchrecht betreffende Vorschriften dar (vgl. V B 7/27, AufwRechtSpr. Bd. 2 S. 541). Das Oberlandesgericht Kofstod vertritt die Ansicht, daß in der Annahme des Ende Dezember 1923 gänzlich entwerteten Papiermarkbetrags eine „Annahme der Leistung“ im Sinne des § 14 AufwG. zu erblicken sei, welche die Anmeldung des Aufwertungsanspruchs nach § 16 AufwG. zu dessen Erhaltung nötig machte. Es weicht damit ab von der in der erwähnten Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts niedergelegten Rechtsansicht, daß unter Annahme der Leistung nur ein solches Verhalten des Gläubigers zu verstehen sei, das sich als Ausdruck des Willens darstellt, eine ihm zugehende Leistung als Vollerfüllung gelten zu lassen, und daß deshalb nach Zahlung eines stark entwerteten Papiermarkbetrags zur Erhaltung des Aufwertungsanspruchs eine Anmeldung nicht erforderlich sei, weil Annahme der Leistung nicht vorliege und daher ein Fall der „Aufwertung auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung“ nicht gegeben sei.

Es ist der Ansicht des Oberlandesgerichts Kofstod beizutreten. Für die Auslegung des Begriffs der „Annahme der Leistung“

in § 14 AufwG. kann ausgegangen werden von der Formulierung in RGZ. Bd. 111 S. 320 (S. 334 oben), daß darunter ein Verhalten des Gläubigers zu verstehen ist, das nach Lage des Falls unter Berücksichtigung der Verkehrssitte und der Grundsätze von Treu und Glauben sich als Ausdruck des Willens darstellt, eine ihm zugehende Leistung als Erfüllung gelten zu lassen. Diese Auffassung ist auch im Schrifttum durchweg gebilligt worden (Mügel 5. Aufl. S. 636; Quassowski 5. Aufl. S. 227; Schlegelberger-Par-mening 5. Aufl. S. 278; Meukirch S. 241). Die vom Bayerischen Obersten Landesgericht geäußerte Ansicht, daß Annahme der Leistung im Sinne des § 14 AufwG. ein Verhalten des Gläubigers bedeute, aus dem sich sein Wille ergebe, die Leistung als Vollerfüllung gelten zu lassen, kann schon deswegen nicht richtig sein, weil diese Vorschrift doch gerade davon ausgeht, daß bei der Annahme der Anspruch auf Vervollständigung der Leistung vorbehalten wird. Deswegen kann „Annahme der Leistung“ nur bedeuten, daß der Gläubiger die Leistung überhaupt als geschehen, wenn auch nur als Teilleistung gelten lassen will. Die Ansicht des Bayerischen Obersten Landesgerichts findet auch in der von ihm angeführten Entscheidung des Reichsgerichts keine Stütze. Wenn dort die Rede ist vom Ausdruck des Willens, die Leistung als Erfüllung gelten zu lassen, so hat das in Verbindung mit der Vorbehaltsvorschrift ersichtlich die Bedeutung „Ausdruck des Willens, die Leistung als Teilerfüllung, überhaupt als Zahlung auf die Schuld gelten zu lassen.“

Wann das Verhalten des Gläubigers eine solche Deutung zuläßt, ist Sache der Prüfung im einzelnen Fall. Das Reichsgericht hat in Fällen der zwangsweisen Vortreibung des Kennbetrags der Forderung bei einem Drittschuldner (RGZ. Bd. 111 S. 320) und der Einzahlung auf Postcheckkonto des Gläubigers in der Zeit vorgeschrittenen Währungsverfalls (ZW. 1926 S. 145) im Schweigen des Gläubigers auf die Zahlungsempfänge hin keine Annahme der Leistung erblickt. Es hat dies aber nicht gelten lassen in einem Fall des Versuchs der Tilgung einer Hypothek durch Ablieferung von Pfandbriefen, die größtenteils aus dem Jahr 1923 stammten, wo der Gläubiger über den Empfang der Pfandbriefe quittiert hatte (ZW. 1927 S. 2424); auch nicht in einem Fall aus § 49 AufwG., wo ein Pfandbriefinhaber die Papiere am 2. Juli 1923 freiwillig zur Einlösung gebracht hatte (AufwRechtspr. Bd. 2 S. 701).

In dem jetzt zur Entscheidung stehenden Fall hat die Gläubigerin im Brief vom 7. Januar 1924 eine unzweideutige Erklärung dahin abgegeben, daß sie die Zahlung als Abschlagszahlung unter Vorbehalt der Aufwertung verbucht habe. Die Papiermark war damals noch gesetzliches Zahlungsmittel. Dann bestand auch die Möglichkeit, daß sich auf eine solche Leistung hin der Gläubiger darauf einließ, die Leistung als Teilerfüllung, überhaupt als beachtliche Zahlung anzunehmen. Dem Landgericht kann nicht entgegengetreten werden, wenn es, in Billigung der Ansicht des Grundbuchamts, das Verhalten des Gläubigers, insbesondere den Brief vom 7. Januar 1924 dahin würdigt, daß in ihm eine Annahme der Leistung im Sinne des § 14 AufwG. zu erblicken sei. In der Tat läßt der Wortlaut des Briefes kaum eine andere Deutung zu. Damit ist dann ein Fall der Aufwertung auf Grund des Vorbehalts der Rechte gegeben (§ 14 AufwG.) und es war nach § 16 AufwG. die Anmeldung des Anspruchs auf Aufwertung bis zum 1. Januar 1926 erforderlich. Da es an dieser Anmeldung fehlt, so hat der Grundbuchrichter die beantragte Eintragung des Aufwertungsbetrags mit Recht abgelehnt. Er durfte auch nicht etwa, nachdem der wirkliche Sachverhalt zu seiner Kenntnis gelangt war, an diesem vorübergehen, die Eintragung trotzdem vornehmen und es dem Grundeigentümer überlassen, hiergegen im Prozeßweg vorzugehen. Die weitere Beschwerde war hiernach zurückzuweisen, ohne daß die Frage der Entscheidung bedurfte, ob auch dann, wenn eine Annahme der Leistung nicht gegeben wäre, zur Erhaltung des Aufwertungsrechts doch eine Anmeldung nach § 16 AufwG. erforderlich gewesen wäre.